

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/16 85/07/0020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.03.1989

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Niederösterreich 10/07 Verwaltungsgerichtshof 80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4;

FIVfLG NÖ 1975 §102;

FIVfLG NÖ 1975 §17;

VwGG §42 Abs2 litc;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Allenfalls bei der Aufnahme der Abfindungswünsche nach§ 102 NÖ FlVfLG unterlaufene Verfahrensfehler - wobei das Gesetz weder einen rechtskundigen Organwalter noch einen Sachverständigen für die Wunschaufnahme verlangt - haben für sich allein keine zur Bescheidaufhebung führende rechtserhebliche Bedeutung, sofern nur die Abfindung selbst gesetzmäßig erfolgt ist (Hinweis E 31.1.1989, 84/07/0281).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070020.X02

Im RIS seit

14.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at